

# STATUTEN

2012

## Statuten

### der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die höhere Berufsbildung in Facility Management (SAHF)

#### I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die höhere Berufsbildung in Facility Management (SAHF), nachstehend SAHF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Präsidentin. Alle Chargen des Vereins können auch von Männern versehen werden. In der Folge werden jedoch die weiblichen Bezeichnungen verwendet.

#### II. Zweck

Art. 2 Die SAHF bezweckt unter Wahrung der Eigenständigkeit der Ausbildungsinstitutionen die Zusammenarbeit der Berufsverbände und Vertretungen von verwandten Organisationen der Arbeitswelt, der Arbeitgeberverbände, grosse Arbeitgeber und der Bildungsanbieter für Fach- und Führungspersonen in Hauswirtschaft / Facility Management.

Art. 3 Die SAHF fördert und unterstützt die Weiterentwicklung bestehender Aus- und Weiterbildungsangebote von Fach- und Führungspersonen in Hauswirtschaft / Facility Management, indem sie ...

- a) bestehende und neue Bildungsangebote für Fach- und Führungspersonen in Hauswirtschaft / Facility Management koordiniert, damit Übertritte für Studierende in vertikaler sowie horizontaler Richtung möglich sind und die Angebote transparent nach aussen kommuniziert werden können.
- b) ein Gefäss bietet für einen Informationsaustausch zwischen Arbeitgeberverbänden / grossen Arbeitgebern, Berufsverbänden / Vertretungen von verwandten Organisationen der Arbeitswelt, Bildungsanbietern und dem BBT, damit Tendenzen in Wirtschaft und Politik rechtzeitig erkannt werden und in die Weiterentwicklung des genannten Bildungsbereiches einfliessen.
- c) auf relevante bildungspolitische Entscheide Einfluss nimmt, damit die rechtliche Grundlage für den obengenannten Bildungsbereich gewährleistet ist.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitgliedergruppierungen sind:  
 Gruppe a) Berufsverbände und Vertretungen von verwandten Organisationen der Arbeitswelt  
 Gruppe b) Arbeitgeberverbände und grosse Arbeitgeber  
 Gruppe c) Bildungsanbieter für Führungspersonen in Hauswirtschaft / Facility Management

Der Vorstand prüft schriftliche Aufnahmegesuche und entscheidet über die Aufnahme.

- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Vereinsjahres per 31. Dezember erfolgen. Mitglieder, die den Vereinszweck nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

- Art. 7 Die unter Artikel 5 aufgeführten Mitgliedergruppierungen haben je gleich viele Stimmen in der Generalversammlung (tripartit). Das Präsidium wird von fmpro gestellt.

Der Vorstand legt die Stimmenanteile der einzelnen Mitglieder fest. Eine Neufestsetzung findet auch bei jedem Ein- und Austritt eines Mitgliedes statt.

Eine Person darf die Mitgliedschaft mit höchstens 2 Stimmen vertreten.

- Art. 8 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

- Art. 9 Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Eintritt, einander in allen Belangen, welche zur Erreichung des Vereinszweckes dienen, zu unterstützen und sich gegenseitig zu informieren.

IV. Organe der SAHF

Art. 10 Die Organe der SAHF sind:  
 1. Die Generalversammlung  
 2. Der Vorstand

Art. 11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SAHF. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn es Mitglieder, welche 1/5 der gesamten Stimmenzahl auf sich vereinigen, schriftlich verlangen.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung muss mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung versandt werden unter Mitteilung der Traktandenliste. Zusätzliche Anträge von Mitgliedern, welche der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden sollen, sind der Präsidentin schriftlich bis 2 Monate vor der GV einzureichen. Treffen sie nach diesem Zeitpunkt ein, so entscheidet die Präsidentin, ob der Antrag dennoch auf die Tagesordnung zu setzen ist. Der Vorstand kann die Beschlussfassung auf eine folgende Generalversammlung verschieben.

Die Generalversammlungen werden von der Präsidentin oder im Verhinderungsfalle von der Vizepräsidentin geleitet.

Art. 12 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:  
 a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung  
 b) Genehmigung des Jahresberichtes  
 c) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung  
 d) Genehmigung des Budgets  
 e) Festsetzung der Jahresbeiträge  
 g) Wahl der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes  
 h) Änderung der Statuten  
 i) Auflösung des Vereins

Art. 13 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme der Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 14 Der Vorstand besteht aus Vertretungen der unter Artikel 5 aufgeführten Mitgliedergruppierungen

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst und hat insbesondere eine Vizepräsidentin zu bestimmen.

Art. 15 Der Vorstand wird durch die Präsidentin, bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen durch Handmehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag.

Bei Zirkulationsbeschlüssen ist eine zustimmende Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 16 Der Vorstand ist das leitende Organ der SAHF und vertritt diese nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- a) die Leitung der gesamten Tätigkeit des Vereins
- b) die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) die Wahl der Vizepräsidentin und allfälliger weiterer Chargen innerhalb des Vorstandes
- e) die Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- f) die Festsetzung der Entschädigung für die Präsidentin
- g) die Bezeichnung des Sekretariates und dessen finanzielle Entschädigung, die Bestimmung von Sekretärin und Kassierin, wobei diese beiden Chargen von Drittpersonen ausgeübt werden können
- h) die Aufrechterhaltung des Kontaktes mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden des Berufsbildungswesens und Organisationen und Institutionen anderer Ausbildungen und Berufe in Hauswirtschaft / Facility Management.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen und zu den Generalversammlungen Sachverständige ohne Stimmrecht beiziehen, auch wenn sie nicht Mitglieder der SAHF sind und für die Bearbeitung einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen.

- Art. 17 Der Vorstand, insbesondere die Präsidentin, verfügt für die Erfüllung der Aufgaben über ein Sekretariat.
- Art. 18 Die SAHF bemüht sich, die Aufgabe möglichst kostensparend zu erfüllen. Sofern es das Vereinsvermögen zulässt sind aus der Vereinskasse zu bezahlen:
- Entschädigung und Reisespesen für die Präsidentin
  - Kosten des Sekretariates
- Die Jahresbeiträge werden vom Sekretariat eingezogen.
- Art. 19 Für die Verbindlichkeiten der SAHF haftet nur deren Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge.
- Art. 20 Die Rechnung der SAHF ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- Art. 21 Jede Änderung der Statuten ist vom Vorstand zu behandeln und muss nach Ankündigung auf der Tagesordnung durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 22 Die Auflösung des Vereins muss nach Ankündigung auf der Tagesordnung durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die auflösende Generalversammlung.
- Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. November 1976 in Bern genehmigt und an der Generalversammlung vom 12. Juni 1986 in Meiringen, an der Generalversammlung am 30. Mai 1996 in Zürich und an der Generalversammlung am 16. Mai 2001 in Aarau revidiert.
- Einer vierten Statutenanpassung stimmte die SAHF an der Generalversammlung vom 19. Juni 2012 in Winterthur Wülflingen zu.